



STADT GEISINGEN

Ma

Gemeinderat

03. November 2020

Vorlage Nr. 81

TOP 3 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Banatstraße 8, Geisingen

Die Bauherrschaft plant die Errichtung eines Sichtschutzauns (8,5 m lang und 1,75 m hoch) auf dem Grundstück Flst.Nr. 568/13, Banatstraße 8, Gemarkung Geisingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Bei der Deichelgrube" (aus 1965).

Eine Baugenehmigung ist für die Errichtung des Sichtschutzauns nicht erforderlich.

Es wurde jedoch folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans beantragt:

- Errichtung eines Sichtschutzauns
→ laut Bebauungsplan sind z.B. gestattet: Sockel bis 0,25 m Höhe aus Naturstein oder Beton mit 1,20 m hoher Heckenpflanzung. Außerdem sind die seitlichen Grundstückseinfriedigungen bis auf Gebäudetiefe entsprechend der Straßeneinfriedigung auszuführen.

Nach § 36 Abs. 1 BauGB werden Befreiungen im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

b) Hauserswiesen-Ring 5, Gutmadingen

Die Bauherrschaft plant den Anbau eines Esszimmers mit darüber liegendem Balkon auf dem Grundstück Flst.Nr. 1683, Hauserswiesen-Ring 5, Gemarkung Gutmadingen. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Zu Hauserswiesen", weshalb die Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiung ist beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze auf der westlichen Grundstücksseite um 1,30 m.

c) **Aitrachtalstraße 1, Kirchen-Hausen**

Der Bauherr beantragt die Errichtung von 2 beleuchteten einseitigen Plakattafeln (freistehend) mit wechselnder werblicher Nutzung auf dem Grundstück Flst.Nr. 2159/1, Aitrachtalstraße 1, Gemarkung Kirchen-Hausen. Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans und ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Über die Zulässigkeit wird nach § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

d) **Kirchweg 19, Aulfingen**

Der Bauherr plant den Neubau eines Schlacht- und Kühlraums an das bestehende Garagengebäude auf dem Grundstück Flst.Nr. 2270+2270/1, Kirchweg 19, Gemarkung Aulfingen.

Das Bauvorhaben soll im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden

e) **Kirchweg 21, Aulfingen**

Der Bauherr plant die Erweiterung der landwirtschaftlichen Halle auf dem Grundstück Flst.Nr. 2269/3, Kirchweg 21, Gemarkung Aulfingen.

Das Bauvorhaben soll im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden

Das Bauvorhaben wurde bereits mit Baugenehmigung vom 14.04.2010 genehmigt. Diese Genehmigung wurde in den Jahren 2013 und 2016 jeweils um 3 Jahre verlängert. Die Baugenehmigung ist am 14.04.2019 erloschen. Deshalb wird die Genehmigung des Vorhabens nun erneut beantragt.

Geisingen, 22. Oktober 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter